

Richtlinien des Kreises Unna

zur Gewährung angemessener
Heizkosten nach dem SGB II und
dem SGB XII

Impressum
Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50.1 | Soziale Sicherung
Norbert Diekmännken

Druck

Hausdruckerei Kreis Unna

Stand

Juli 2010

1	Allgemeines	1
1.1	Gesetzliche Regelungen / Auswirkungen	1
1.2	Aufklärungspflicht bei Antragstellung	1
1.3	Abrechnungsmodalitäten entsprechend der Heizkostenverordnung	1
1.4	Was zählt zu den Heizkosten ?	2
1.5	Kosten für Warmwasserbereitung bei verbundenen Heizungsanlagen.....	3
1.6	Obdachlosen-, Schlicht- u. Übergangswohnheime.....	3
1.7	Münzapparat	3
1.8	Aufteilung der Kosten bei Haushalts- / Wohngemeinschaften.....	4
1.9	Beendigung des Leistungsbezugs	4
1.10	Beachtung der unterschiedlichen Abrechnungsmethoden	4
2	Nichtprüfungs- / Toleranzgrenze	5
2.1	Berechnung	6
2.1.1	Zentralheizung	6
2.1.2	Etagenheizung	6
3	Berechnung der angemessenen Heizkosten	7
3.1	Zentralheizungen	7
3.1.1	Abrechnungsgrundlage.....	7
3.2	Einzel-(Etagenheizung).....	8
3.2.1	Energieverbrauchskennwert laut Energieausweis gegenüber Auswertungen der DENA....	8
3.2.2	Energieverbrauchswerte unterschieden nach Baujahr und Modernisierungsmaßnahmen:	8
3.3	Umrechnungsfaktoren.....	9
3.4	Sonstige einzubeziehende Kosten.....	10
3.5	Bedarfssteigernde Einflüsse	10
3.5.1	Objektive Gründe	10
3.5.2	Subjektive Gründe	10
3.6	Wirtschaftlichkeitsgrenze	11
3.7	Wirtschaftlichkeitsgrenze oder Toleranzgrenze als Richtwert	11
4	Berücksichtigungsfähige beheizbare Wohnfläche.....	12
4.1	Grundsatz.....	12
4.1.1	Überschreiten des Höchstbetrages der Grundmiete	12
4.1.2	Erhebliche Überschreitung der Wohnfläche (mehr als 15 m ²)	12
4.2	Möglichkeiten einer verminderten Beheizung	12
4.2.1	Berechnung des verminderten Verbrauchs:.....	12
4.2.2	Voraussetzungen für Wohnflächenabzug.....	12
4.3	Ungeschütztes Wohneigentum	13
5	Absenkung auf angemessene Wohnfläche.....	13
5.1	Berücksichtigung angemessener Wohnflächen bei Neuanmietung bzw. Fristablauf.....	13

6	Kostensenkungsaufforderung im Falle exorbitant hoher Heizkosten.....	13
7	Laufende Leistungen für die Heizung	15
7.1	Allgemeines	15
7.2	Bewilligungszeitraum.....	15
7.3	Besonderheit bei Erstbezug für die Festsetzung der Abschlagszahlung.....	15
8	Einmalige Leistungen	16
8.1	Eigenheimbesitzer bzw. Mieter eines Eigenheims (Besonderheit)	16
9	Gradtagzahlentabelle	16
9.1	Erläuterungen.....	16
9.2	Änderung der verbrauchsabhängigen Kosten (Etagenheizung)	16
9.3	Übersicht über den mtl. Energieverbrauch (Gradtagzahlentabelle).....	16
10	Heizkosten für Einzelöfen (Heizungshilfe).....	17
10.1	Allgemeines	17
10.2	Voraussetzung	17
10.3	Leistungen für Haushaltsangehörige	17
10.4	Bewilligung	17
10.5	Höhe der Heizungshilfe	17
10.6	Preisvergleich seitens AB / HE erforderlich	18
10.7	Beantragung zusätzlicher Leistung	18
11	Nachforderungen und Guthaben	19
11.1	Grundsätzliches.....	19
11.2	Aufteilung von Guthaben Nachforderung.....	19
11.3	Berechnung	19
11.4	Rückrechnung nach § 44 SGB X	20
11.4.1	Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X bzw. Anerkennung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens	20
11.4.2	Überprüfung von Amtswegen nach § 44 SGB X	20

Das Inhaltsverzeichnis kann mit der Taste **F9** aktualisiert werden.

1 Allgemeines

1.1 Gesetzliche Regelungen / Auswirkungen

Die Verpflichtung zur Übernahme angemessener Heizkosten ergibt sich aus den §§ 22 Abs. 1 SGB II sowie 29 Abs. 3 SGB XII.

Nach beiden Vorschriften werden die Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Der Heizkostenbedarf ist von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Klimazone, der Energieart, dem Wirkungsgrad der Heizungsanlage, der Lage, baulichen Beschaffenheit und Größe der Wohnung und von den individuellen Wärmebedürfnissen der Bewohner abhängig.

Dem Träger der Grundsicherungsleistung bzw. der Sozialleistung obliegt grundsätzlich die Pflicht darzulegen, dass die tatsächlich zu zahlenden Heizkosten nicht mehr angemessen sind. Ein Indiz bzw. ein Anhaltspunkt für ein unwirtschaftliches Heizverhalten stellt die Überschreitung der Toleranzgrenze dar. Im Fall einer Überschreitung sieht das BSG eine Darlegungspflicht für ein dennoch gegebenes wirtschaftliches Heizverhalten vorrangig beim Antragsberechtigten.

1.2 Aufklärungspflicht bei Antragstellung

Der Leistungsberechtigte ist bereits bei der Antragstellung auf die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit der Heizenergie sowie auf die Folgen des unangemessenen Verbrauchs hinzuweisen. (Merkblatt beigefügt)

Über die Höhe der als angemessen anzusehenden Heizkosten, anstelle dessen des noch als tolerierbaren Heizkostenbetrages ist der Leistungsberechtigte auch dann zu informieren, wenn die tatsächlichen Heizkostenabschläge bzw. die tatsächlichen Heizkosten als Bedarf anerkannt werden.

Die Belehrung in Form des Merkblattes insbesondere im Rahmen des Info-Schreibens stellt eine Warnfunktion dar und kommt einem Kostensenkungsverlangen gleich mit der Folge, dass nach erstmaliger Herausgabe des Merkblattes höchstens 6 Monate tatsächliche Heizkosten, die einem unwirtschaftlichen Heizverhalten entsprechen, zu übernehmen sind. Die Frist beginnt zu laufen ab Folgemonat nach Herausgabe des Merkblattes unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits ein unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt.

Eine in der Vergangenheit erfolgte Absenkung bzw. in anderer Form erfolgte Belehrung bewirkt gleichermaßen, dass spätestens nach Ablauf von 6 Monaten keine Heizkosten mehr übernommen werden können, die sich aus einem unwirtschaftlichen Heizverhalten ergeben.

Die Herausgabe des Merkblattes als auch der Versand des Info-Schreibens incl. Benennung des jeweils maßgebenden Richtwertes ist in der Akte zu dokumentieren.

1.3 Abrechnungsmodalitäten entsprechend der Heizkostenverordnung

Die Heizkosten werden in der Regel einmal jährlich entweder durch den Gebäudeeigentümer bzw. durch ein beauftragtes Unternehmen (Messdienst, Hausverwaltung) oder unmittelbar durch den Energielieferanten mit dem Nutzer abgerechnet. Rechtsgrundlage für die Abrechnung ist die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten –Heizkosten-VO vom 20.1.89- (BGBl. I S. 115) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Ausnahme bildet ein Zweifamilienhaus, innerhalb dessen der Vermieter eine Wohnung selber bewohnt. In diesen Fällen ist nach § 2 der Heizkostenverordnung eine anders gelagerte mietvertragliche Vereinbarung zulässig.

Werden die Heizkosten trotz Verpflichtung nicht entsprechend der Heizkosten-VO, bei Zweifamilienhäusern ggfls. auch entsprechend etwaiger zulässiger mietvertraglicher Vereinbarungen abgerechnet, ist der Abrechner auf diese Pflicht hinzuweisen. Seitens des Nutzers besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Abrechnung nach der Heizkosten-VO. ggfls. unter Einbeziehung der hier genannten Ausnahme.

Soweit der Vermieter seiner Verpflichtung zur Erstellung einer Abrechnung nicht nachkommt, sind zunächst weiter die angemessenen Pauschalen entsprechend der Tabelle für Etagenheizung (Tabelle 2) bzw. - soweit niedriger - die tatsächlichen Pauschalen als Bedarf zu berücksichtigen.

1.4 Was zählt zu den Heizkosten ?

Der Begriff „Heizkosten“ versteht sich immer ohne den **Anteil für Warmwasserkosten.**

1.5 Kosten für Warmwasserbereitung bei verbundenen Heizungsanlagen

Wird über die Heizkosten **pauschal** auch die Warmwasserbereitung abgerechnet, sind die in den Regelsätzen enthaltenen Anteile für die Warmwasserbereitung bezogen auf **alle** in der Wohnung lebenden **Personen** in Abzug zu bringen. Dies betrifft nur die Fälle, in denen **nicht** über entsprechende Warmwasserzähler eine konkrete Erfassung des maßgebenden Verbrauchs erfolgt.

Bei einer **fehlenden getrennten Erfassung** des Verbrauchs für Heizwärme und Warmwasserbereitung ist der Versorger nach der Heizkostenverordnung berechtigt, die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge mit einem Anteil von 18 % der insgesamt verbrauchten Wärmemenge festzulegen.

Keine konkrete Erfassung liegt damit vor,

1. soweit die Gesamtkosten pauschal im Verhältnis 82 % zu 18 % auf die Heizung und die Warmwasserbereitung verteilt werden
oder
2. wenn zwar Wasserzähler vorhanden sind; diese aber nur den Verbrauch **aller** Wohneinheiten insgesamt erfassen.

Eine konkrete Erfassung der Kosten für Warmwasserverbrauch liegt dann vor, wenn aus der Abrechnung sowohl der Gesamtverbrauch als auch der einzelne Verbrauch (für die Haushaltsgemeinschaft) hervorgeht. In diesen Fällen wird der Energieaufwand, der für die Erwärmung der verbrauchten Wassermenge anhand einer entsprechenden Formel, die regelmäßig die Erwärmung der Wassermenge auf 60 Grad vorsieht, ermittelt. Diese Art der Berechnung ist genau wie eine danach oftmals noch vorgenommene Aufteilung der Warmwasserkosten nach Grund- und Verbrauchskosten unschädlich. Die jeweilige Aufteilung entspricht der Heizkostenverordnung. Eine konkrete Erfassung des für die Warmwasserbereitung erfolgten Verbrauches ist in der Abrechnung z.B. daran erkennbar, dass die Verbrauchserfassungsgeräte benannt (z.B. WMZ = Wärmemengenzähler, WWZ = Warmwasserzähler) und ggfs. mit Gerätenummer ausgewiesen werden.

Wird der Warmwasserverbrauch für die **maßgebliche** Wohnung über entsprechende Zähler erfasst, sind die hierfür in Rechnung gestellten Kosten, unabhängig davon, wie hoch diese sind, insgesamt seitens des Antragsberechtigten über den Regelsatz zu begleichen. Soweit krankheitsbedingt ein erhöhter Wärmebedarf geltend gemacht wird, besteht lediglich im Rahmen des SGB XII (**nicht SGB II**) in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, nach § 28 Abs. 1 SGB XII eine Abweichung vom Regelsatz vorzunehmen.

Generell ist zu beachten, dass es sich bei der Regelleistung um eine pauschale Leistung handelt, die dem Leistungsempfänger in ihrer Gesamtheit zur selbstverantwortlichen Gestaltung seines Lebens zur Verfügung gestellt wird. (BSG v. 27.02.08; Az. B 14 / 11b AS 15 / 07 R / Rd.-Nr. 27)

1.6 Obdachlosen-, Schlicht- u. Übergangwohnheime

Bei Bewohnern von Obdachlosen-, Schlicht- u. Übergangwohnheimen sind als Kosten der Heizung die Beträge nach der entsprechenden Satzung der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu übernehmen.

1.7 Münzapparat

Ist die Heizung von der laufenden Energiezufuhr abgetrennt (z.B. wegen Energierückstand des Nutzers) und muss der Nutzer für die Betreibung der Heizung Chips oder Münzen in einen Zähler einwerfen, sind diese Kosten zu übernehmen, soweit diese die Wirtschaftlichkeits- bzw. Toleranzgrenze nicht überschreiten.

1.8 Aufteilung der Kosten bei Haushalts- / Wohngemeinschaften

Die Heizkosten bzw. die nach Abzug der Regelsatzanteile für Warmwasserbereitung noch verbleibenden Heizkosten sind nach der **Kopfzahl** der im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen.

1.9 Beendigung des Leistungsbezugs

Scheidet der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug aus, ist die Vorlage der Jahresabrechnung für den laufenden Abrechnungszeitraum **nicht** zu verlangen. Hinsichtlich der Heizkostenabrechnung gilt der Fall mit Beendigung des Leistungsbezuges als abgeschlossen.

1.10 Beachtung der unterschiedlichen Abrechnungsmethoden

Bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten sind die unterschiedlichen Abrechnungsmethoden der Abrechner zu beachten. Da der Heizkostenrechner nicht allumfassend erstellt werden kann, sind den Abrechnungen die relevanten Daten zu entnehmen und in den Heizkostenrechner einzugeben.

2 Nichtprüfungs- / Toleranzgrenze

Unter Einbeziehung der in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Verbrauchswerte und der im Einzelfall anfallenden Aufwendungen für die eingekaufte Energie ist ein sogenannter Toleranzbetrag zu ermitteln. Dieser stellt die betragsmäßige **Nichtprüfungs-grenze** dar mit der Folge, dass geringere tatsächliche Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) dazu führen, dass keine weitere Angemessenheitsprüfung unter Zuhilfenahme des Heizkostenrechners vorzunehmen ist. In diesen Fällen sind die tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen.

Liegen die tatsächlichen Heizkosten über der Nichtprüfungs- / Toleranzgrenze sind diese **bis zur Höhe des Toleranzbetrages** als Bedarf anzuerkennen auch wenn die Angemessenheitsprüfung ergibt, dass unter Einbeziehung der tatsächlichen Wohnfläche bzw. der Gegebenheiten des Gebäudes ein geringerer Heizaufwand angemessen ist.

Wird im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ein Heizkostenaufwand festgestellt, der über dem Toleranzbetrag liegt, sind tatsächliche Heizkosten **bis zur Höhe der Wirtschaftlichkeitsgrenze (angemessene Heizkosten + 20 % Zuschlag)** als Bedarf zu berücksichtigen.

Tabelle 1 Handelt es sich um einen Ein-Personen-Haushalt ist der <u>zutreffende</u> Wert je nach tatsächlicher Größe der Wohnung lt. Spalte 2 (bis 47 qm) oder Spalte 3 als Höchstwert zugrunde zu legen.								
Energieart	1 Person (bis 47 qm) kwh / Jahr	1 Person (48 - 53 qm) kwh / Jahr	2 Personen (62 m²) kwh / Jahr	3 Personen (77 m²) kwh / Jahr	4 Personen (92 m²) kwh / Jahr	5 Personen (107 m²) kwh / Jahr	+ Zu- schlag (15 m²) weitere Personen jeweils kwh/Jahr	+ Zuschlag (10m²) für er-höhten Wohnraumbedarf kwh/Jahr
Bis auf Fernwärme alle Energiearten (214,88 kwh pro m²/ pro Jahr)	10.100	11.389	13.323	16.546	19.769	22.993	3.224	2.149
Ausschließlich Fernwärme (198,75 kwh pro m²/ pro Jahr)	9.342	10.534	12.323	15.304	18.285	21.263	2.982	1.988

Besteht ein erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund einer Behinderung / Erkrankung, der auch im Rahmen der Kosten der Unterkunft anerkannt wurde (insbesondere Rollstuhlfahrer) können die in der Tabelle 1 je nach Haushaltgröße genannten fiktiven Verbrauchswerte um den Zuschlag laut letzter Spalte der Tabelle (2.149 kwh/Jahr bzw. 1.988 kwh/Jahr) erhöht werden. Voraussetzung ist, dass die tatsächliche Wohnfläche größer ist als 47 m².

Zu beachten: Bei einem Ein-Personen-Haushalt ist ein Zuschlag für einen erhöhten Wohnraumbedarf nur auf den Verbrauchswert laut Spalte 2 (bis 47 m²) zu berechnen.

2.1 Berechnung

Auf Basis der letzten Heizkostenabrechnung ist zu ermitteln, welche Kosten (Brennstoffkosten einschl. etwaiger Heiznebenkosten, s. Ziffer 3.4.) sich unter Berücksichtigung des maßgeblichen Tabellen- / Verbrauchswerts (Tabelle 1) ergeben. Dieser pauschal ermittelte Kostenaufwand stellt zugleich die **Nichtprüfungsgrenze in €** und die **Toleranzgrenze** dar.

Zu beachten: Etwaig in der Abrechnung mit aufgeführte Hausnebenkosten (z.B. Kaltwasser, Abwasserverbrauch) sind den Betriebs- und nicht den Heizkosten zuzuordnen.

Aufgrund der unterschiedlichen Abrechnungen und damit Berechnungsweisen wird hinsichtlich der anzuwendenden Formeln unterschieden zwischen Zentral- und Etagenheizung:

2.1.1 Zentralheizung

Kostenaufwand für insges. für das Wohngebäude eingek. Energie X maßgeb. Tabellenwert = Nicht-
Insges. für das Wohngebäude eingekaufte Energie in kwh (ggfls. entspr. Ziff. 3.3. umger.) = prüfungsg.

Ggfls. Umrechnung in kwh = Insg. eingek. Energie x Umrechnungsfaktor (s. Ziffer 3.3)

2.1.2 Etagenheizung

Preis pro kwh X maßgeblicher Verbrauchswert lt. Tabelle 1 = Nichtprüfungsgrenze €

Ggfls. Umrechnung = $\frac{\text{Kostenaufwand Energie}}{\text{Maßeinheit Energie x Umrechnungsfaktor}}$
Preis pro kwh =

Werden innerhalb des Abrechnungszeitraums unterschiedliche Preise berechnet, ist der durchschnittliche Preis pro kwh zugrunde zu legen.

Die so ermittelte Nichtprüfungs- / Toleranzgrenze in € beinhaltet nur die reinen Heizkosten. Dieser sind dementsprechend die tatsächlichen Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) gegenüberzustellen.

3 Berechnung der angemessenen Heizkosten

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Berechnungen ist es zunächst erforderlich, die Art der Heizungsanlage (Zentral- bzw. Etagen- / Einzelheizung) je nach Art der Versorgung zu bestimmen.

Bei Gebäuden mit nur einer Wohnung handelt es sich um eine Einzel- (Etagen) heizung.

3.1 Zentralheizungen

Bei zentralen Heizungsanlagen wird die gelieferte Heizenergie für die gesamte Liegenschaft erfasst und innerhalb des Hauses bzw. der Häuser entsprechend des § 7 der Heizkosten-VO verteilt. Vorgesehen ist hier, dass von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage mindestens 50 v.H. und höchstens 70 v.H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen sind. Der jeweilige Rest wird nach der Wohn- oder Nutzfläche verteilt.

Insofern werden angefallene Kosten nur zum Teil verbrauchsabhängig abgerechnet. Die angesetzten Grundkosten beinhalten bereits den durchschnittlichen Verbrauch bezogen auf das jeweilige Gebäude.

3.1.1 Abrechnungsgrundlage

Die angemessenen Verbrauchswerte / Verbrauchskosten sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der letzten Abrechnung festzulegen.

Der hiernach ermittelte Durchschnittswert spiegelt die baulichen Gegebenheiten wieder. Bei **zentralbeheizten Mehrfamilienhäusern** kommt aufgrund der größeren Wohneinheiten als auch der Abrechnungsmodalitäten (Aufteilung in Grund- und Verbrauchskosten) hinzu, dass durch evtl. individuelle Heizgewohnheiten begründete Unterschiede regelmäßig aufgefangen werden können (s. Urteil des OVG Münster vom 13.9.88 – 8 A 1239 / 86).

Da der Versorger / Vermieter regelmäßig für die Festsetzung einer zu leistenden **Abschlagszahlung** die letzten Verbrauchszahlen heranzieht, ist damit sichergestellt, dass entsprechend der tatsächlichen Berechnungsweise auch die Angemessenheit beurteilt wird.

Ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit eine Nachforderung als Bedarf anerkannt bzw. Guthaben mindernd berücksichtigt werden kann, ist gewährleistet, dass der maßgebliche Zeitraum bewertet wird.

Die angemessenen Heizkosten ermitteln sich in diesen Fällen nach der Formel:

$$\frac{\text{Gesamtkosten x anerkannte Wohnfläche der Wohnung (m}^2\text{)}}{\text{gesamte Wohnfläche d. Gebäudes (m}^2\text{)}}$$

3.2 Einzel-(Etagenheizung)

3.2.1 Energieverbrauchskennwert laut Energieausweis gegenüber Auswertungen der DENA Tabelle (Ziff 3.2.3)

Seit dem 1.1.2009 ist jeder Vermieter im Rahmen einer Neuvermietung verpflichtet, einen Energieausweis vorzuhalten. Überwiegend handelt es sich hierbei um einen verbrauchsabhängigen Energieausweis, der den durchschnittlichen Verbrauch der vergangenen drei Jahre ausweist. Dem Energieausweis ist zum einen ein Energieverbrauchskennwert in kWh / (m²a) als auch eine Gebäudenutzfläche zu entnehmen. Aus der Gebäudenutzfläche lässt sich die Gesamtwohnfläche des Hauses errechnen: **Gebäudenutzfläche : 1,2 = Gesamtwohnfläche**.

Für die einzelne Wohnung lassen sich die angemessenen Heizkosten **pro Jahr** wie folgt ermitteln:

Energieverbrauchskennwert(Heizung) in kWh/(m²a) x Faktor 1,2 x zu beheizende Wohnfläche x Preis pro kWh

Enthält der insgesamt ausgewiesene Kennwert auch die Warmwasserkosten, ist der hierin für Warmwasser enthaltene Anteil in Abzug zu bringen. Der Energieausweis weist unter Verbrauchserfassung die jeweiligen Kennwerte auch getrennt nach Warmwasser und Heizung aus.

Liegt ein Energieausweis vor bzw. eine Bescheinigung des Versorgers hierüber, sind bei Wohnungen mit Etagenheizungen **vorrangig** die hierin ausgewiesenen **Energieverbrauchskennwerte ohne Warmwasser** zugrunde zu legen. Der Energieverbrauchskennwert stellt grundsätzlich einen den Zentralheizungen zugrunde zu legenden gleichwertigen Maßstab dar, da auch hier der für das Gebäude angefallene durchschnittliche Verbrauch ermittelt wird.

Die Abrechnung zu 100 % nach Verbrauch bewirkt jedoch, dass ein Ausgleich unterschiedlicher Heizverhalten zumindest bezogen auf kleinere Wohneinheiten nicht regelmäßig unterstellt werden kann. Aus diesem Grund wurden zur Bewertung der jeweils maßgebenden angemessenen Heizkosten statistische Erhebungen der DENA (Tabelle 2) herangezogen.

Handelt es sich um eine Wohnung mit Einzelöfen im Sinne der Ziffer 9 oder um ein Wohngebäude mit nur zwei Mietparteien, ist die Tabelle ausschließlich maßgebend. Bei anderen kleineren Wohngebäuden (bis 250 m² Gesamtwohnfläche) kann diese anstelle des Energieverbrauchskennwertes herangezogen werden, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bedingt durch unterschiedliche Nutzungszeiten (z.B. teilweise längere Abwesenheiten durch Berufstätigkeit anderer Bewohner) ein Ausgleich nicht unterstellt werden kann.

3.2.2 Energieverbrauchswerte unterschieden nach Baujahr und Modernisierungsmaßnahmen:

Die in der Tabelle aufgeführten Verbrauchswerte gelten für alle Energiearten und stellen den jeweiligen Energiewert dar, der zur Erwärmung des Gebäudes benötigt wird. Es erfolgt hiernach eine Unterscheidung sowohl nach Baujahr als auch nach Modernisierungsmaßnahmen. An Modernisierungsmaßnahmen wurden insbesondere einbezogen eine neuere Heizungsanlage und Außenwanddämmung. Anstelle der Außenwanddämmung wären jedoch auch andere Maßnahmen, wie Einbau neuer Fenster möglich, da insgesamt nur eine Teilmodernisierung einbezogen wurde.

Ab Baujahr 1995 war zwingend entsprechend der Wärmeschutzverordnung auf entsprechende Dämmung zu achten. Dies wurde im Gegensatz zu den davor (vor 1995) genannten Verbrauchswerten ab diesem Zeit-

punkt zusätzlich berücksichtigt. Ab 1995 kommt hinzu, dass es sich auch um verbesserte Heizungsanlagen handelt, was ebenfalls einbezogen wurde, weshalb ab diesem Zeitpunkt immer von einer modernisierten Wohnung auszugehen ist.

Tabelle 2				
Baujahr (1)	Angemessener Verbrauchswert (2)	Angemessener Verbrauchswert (3)	Ausnahme (4)	Ausnahme (5)
	Generell anzuerkennender angemessener Verbrauchswert (berücksichtigt durchschnittl. erfolgte Modernisierungsmaßnahmen incl. neuere Heizungsanlage –nicht älter als 15 Jahre-)	Generell anzuerkennender Verbrauchswert (allgemein übliche Modernisierungsmaßnahmen, aber veraltete Heizung –älter als 15 Jahre-)	Bis auf eine neuere Heizung (nicht älter als 15 Jahre) keine Modernisierungsmaßnahmen	Unsaniertes Haus
	Verbrauch pro m² / Jahr	Verbrauch pro m² / Jahr	Verbrauch pro m² / Jahr	Verbrauch pro m² / Jahr
Vor 1918	209,68 kwh	285,01 kwh	246,29 kwh	321,62 kwh
1919–1948	160,77 kwh	227,85 kwh	239,05 kwh	275,52 kwh
1949–1957	230,69 kwh	324,46 kwh	299,58 kwh	354,05 kwh
1958–1968	170,08 kwh	217,82 kwh	219,61 kwh	240,62 kwh
1969–1978	186,85 kwh	274,17 kwh	217,61 kwh	274,44 kwh
1979–1983	141,13 kwh	197,48 kwh	170,40 kwh	204,08 kwh
1984–1994	137,12 kwh	187,31 kwh	169,35 kwh	197,59 kwh
1995–1998	125,00 kwh			
Ab 1999	125,00 kwh			

3.3 Umrechnungsfaktoren

Tabelle 3
(Relevant für Eigenheimbesitzer bzw. Mieter eines Eigenheims)

Heizöl pro Liter (Brennwert)	= etwa	10,03 kwh
Erdgas pro m ³ (Brennwert)	= i.d.R.	(11,93 kwh (möglichst lt. Abrechnung))
Flüssiggas pro L.	= etwa	6,63 kwh
Braunkohlenbrikett pro kg	= etwa	5,45 kwh
Steinkohle pro kg	= etwa	8,72 kwh
Holzbricketts pro kg	= etwa	4,90 kwh
Pellets pro kg	= etwa	4,00 kwh
Stückholz (trocken) pro kg	= etwa	4,00 kwh
Fernwärme Mwh	=	1.000 kwh

3.4 Sonstige einzubeziehende Kosten

Zu den angemessenen Heizkosten gehören auch die Betriebskosten der Heizung (Strom-, Wartungs- u. Abrechnungskosten, die Kosten der Abgasmessung, Miete für Heizkostenverteiler), die Mehrwertsteuer und ggfls. die Kosten für das Umlageausfallwagnis.

3.5 Bedarfssteigernde Einflüsse

3.5.1 Objektive Gründe

Um den individuellen Heizbedürfnissen der einzelnen Nutzer gerecht zu werden können die wie vor ermittelten angemessenen Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) aus **objektiven** Gründen (ungünstige Lage der Wohnung im Vergleich zu anderen Wohnungen des Gebäudekomplexes) wie nachfolgend aufgeführt aufgestockt werden.

Ein insoweit sich ergebender höherer Heizaufwand ist regelmäßig anzunehmen bei Dach- und Erdgeschosswohnungen. Eine Unterscheidung zwischen gedämmten Dachflächen bzw. zusätzlich gedämmter Kellerdecke und ansonsten nicht isolierten Flächen soll aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr ist generell der höchstmögliche Zuschlag zu gewähren.

Handelt es sich um eine **Dachgeschosswohnung**, können die durchschnittlich ermittelten Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) um **20 %** und handelt es sich um eine **Erdgeschosswohnung** um **10 %** aufgestockt werden.

Die im mittleren Bereich befindlichen Wohnungen profitieren regelmäßig von den darunter bzw. darüber liegenden Wohnungen, weshalb eher von einem geringeren Aufwand auszugehen ist. In jedem Fall ergibt sich hier grundsätzlich kein erhöhter Energieaufwand gegenüber dem Durchschnittsverbrauch.

Handelt es sich um ein **Zweifamilienhaus** ist ein Zuschlag **nur** für die **Dachgeschosswohnung** und zwar nur in Höhe von **10 %** zu gewähren.

Handelt es sich um eine kleine **Apartmentwohnung** (unter 45 m²) mit **Wohn-/Schlafraum** ist zum Ausgleich der fehlenden Möglichkeit einer verminderten Beheizung des Schlafbereichs eine zu beheizende Wohnfläche von 47 m² einzubeziehen.

3.5.2 Subjektive Gründe

Macht der Antragsberechtigte **subjektive** Gründe für einen erhöhten Wärmebedarf (z.B. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Hochbetagte ab 80 Jahre, chronisch kranke oder behinderte Haushaltsangehörige) geltend, können die **verbrauchsabhängigen** Heizkosten um **20 v.H.** (ggfls. von dem bereits aus objektiven Gründen erhöhten Bedarf) aufgestockt werden.

Unter Berücksichtigung des hier festgelegten Zuschlags von 20 % kann damit eine Raumtemperatur erzielt werden, die etwa 3 Grad über der Normaltemperatur liegt, was auch bei Vorlage etwaiger Besonderheiten, wie aufgezeigt, grundsätzlich als ausreichend angesehen werden kann.

Wird eine Aufstockung der Heizkosten für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt, ist die **Rücknahme der Aufstockung** über die **Wiedervorlage** sicherzustellen.

3.6 Wirtschaftlichkeitsgrenze

Überschreiten die tatsächlichen Heizkosten die ermittelten angemessenen Heizkosten sind diese dann als unwirtschaftlich anzusehen, wenn **eine Überschreitung von mehr als 20 %** vorliegt. Insoweit ist der angemessene Heizkostenaufwand um 20 % zu erhöhen. Bis zu dieser Grenze sind im Einzelfall die tatsächlichen Heizkosten übernahmefähig.

3.7 Wirtschaftlichkeitsgrenze oder Toleranzgrenze als Richtwert

Maßgebliche Grenze für übernahmefähige Heizkosten stellt der höhere Kostenaufwand (angemessene Heizkosten + 20 % Zuschlag **oder** Toleranzbetrag) dar. Liegen die tatsächlichen Heizkosten unterhalb des Richtwertes, ist eine Übernahme begrenzt auf die tatsächlichen Heizkosten (ohne Warmwasserkosten)

4 Berücksichtigungsfähige beheizbare Wohnfläche

4.1 Grundsatz

In entsprechender Anwendung der zu den Kosten der Unterkunft bestehenden Regelung (s.a. BSG Entscheidung vom 19.8.2008, Az. B 14 AS 54 / 07 R), sind **angemessene Heizkosten** unter Zugrundelegung **unangemessener Wohnflächen** solange zu übernehmen, wie die für die Wohnung zu zahlenden Unterkunftskosten noch in vollem Umfange übernommen werden bzw. wie eine Kostensenkung auf ein angemessenes Maß im Falle hieraus resultierender exorbitant hoher Heizkosten noch nicht möglich ist. Hieraus resultieren zwei Fallkonstellationen:

4.1.1 Überschreiten des Höchstbetrages der Grundmiete

Für eine Übergangszeit (i.d.R. 6 Monate) werden die unangemessenen Kosten der Unterkunft übernommen. Dementsprechend sind für diese Übergangszeit ggfls. auch unangemessene Wohnflächen bei Festlegung der angemessenen Heizkosten einzubeziehen.

4.1.2 Erhebliche Überschreitung der Wohnfläche (mehr als 15 m²)

Handelt es sich um einen **erheblichen** Mehraufwand für die Heizung, so ist zu prüfen, ob trotz der Einhaltung der Grundmiete eine Kostensenkung ggfls. auch über einen Umzug zuzumuten und wirtschaftlich ist (Ziff. 6).

4.2 Möglichkeiten einer verminderten Beheizung

Wird die angemessene Wohnfläche überschritten, muss ggfls. eine Einflussnahme auf die Beheizung bei der Festlegung der angemessenen Heizkosten einbezogen werden. Diese ist in jedem Fall gegeben, soweit zusätzlicher Wohnraum vorhanden ist, der aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht benötigt wird. Eine 100 % ige Einflussnahme ist aufgrund der Tatsache, dass hier nur verbrauchsabhängig abgerechnet wird, regelmäßig gegeben, soweit es sich um Wohnungen mit Etagenheizung oder um Eigentum handelt.

Bei Wohnungen mit Zentralheizung sind entsprechend der Heizkostenverordnung zwischen 50 % und 70 % der Kosten nach Verbrauch abzurechnen, so dass hier zumindest bezogen auf diesen Anteil grundsätzlich eine Einflussnahme möglich ist.

Für den Anteil der Wohnfläche, der sich auf **zusätzliche Räume** bezieht, ist nur eine **Mindestbeheizung** zugrunde zu legen. Als ausreichend wird hier eine Raumtemperatur von 12 Grad angesehen, die entsprechend der Techem-Studie zu einem verminderten Energieverbrauch (6% x 9 Grad) von etwa 50 % der Räume führt.

4.2.1 Berechnung des verminderten Verbrauchs:

- Erfolgt zu 100 % eine Abrechnung nach Verbrauch (i.d.R. bei Eigentum und Etagenheizung), ist für zusätzliche nicht benötigte Räume nur die Hälfte der hierfür anzusetzenden Wohnfläche als beheizbare Wohnfläche zu berücksichtigen.
- Handelt es sich um eine Zentralheizung ist für zusätzliche nicht benötigte Räume nur ein Anteil von 75 % der maßgeblichen Wohnfläche als beheizbare Wohnfläche zu berücksichtigen.

4.2.2 Voraussetzungen für Wohnflächenabzug

- Es ist ein Raum bzw. es sind mehrere Räume vorhanden, die aufgrund der Personenanzahl nicht benötigt werden.
- Pro zusätzlichem Zimmer kann, soweit keine konkreten Angaben vorliegen, eine Fläche von 12 m² zugrundegelegt werden. Als beheizbare Wohnfläche ist bei einer Etagenheizung, wenn ein bzw. mehrere zusätzliche/r Raum/Räume vorhanden ist/sind, in diesem Fall ein Abzug von 6 m² und bei einer Zentralheizung von 3 m² pro zusätzlichem Raum vorzunehmen.

4.3 Ungeschütztes Wohneigentum

Ist das Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung nach vermögensrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr als geschützt anzusehen, kann es im Falle einer **erheblichen Überschreitung** der angemessenen Wohnfläche in **Einzelfällen** unter dem Gesichtspunkt, dass an der Erhaltung dieses Objektes kein öffentliches Interesse besteht bzw. ein Verkauf ohnehin ansteht, gerechtfertigt sein, von Beginn an nur die angemessene Wohnfläche bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten zu berücksichtigen.

5 Absenkung auf angemessene Wohnfläche

5.1 Berücksichtigung angemessener Wohnflächen bei Neuanmietung bzw. Fristablauf

Soweit der Antragsberechtigte wegen der Überschreitung des Höchstbetrages an Grundmiete aufgefordert wird, die Kosten der Unterkunft zu senken, ist dieser im Rahmen des Aufforderungsschreibens als auch im Rahmen einer späteren Zusicherung zur Anmietung einer neuen Wohnung vorab darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung angemessener Heizkosten **höchstens** die für die Personenzahl maßgebende angemessene Wohnfläche berücksichtigt wird. Die jeweils maßgeblichen Höchstgrenzen sind zu benennen (Ziffer 2.2 KdU-Richtlinien).

Die dem Antragsberechtigten im Rahmen des Höchstbetrages der Grundmiete ermöglichte freie Gestaltung hat nicht zur Folge, dass der Leistungsträger verpflichtet ist, bei Einhaltung des Höchstbetrages generell die tatsächliche Wohnfläche, auch soweit diese unangemessen ist, bei Ermittlung angemessener Heizkosten heranzuziehen. Vielmehr ist der Antragsberechtigte auch insoweit gehalten, die Wohnung gerade im Hinblick auf die derzeitige Entwicklung auf dem Energiemarkt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszusuchen. Dies beinhaltet die Verpflichtung, keine größere Wohnung als benötigt anzumieten.

Wurde der Leistungsberechtigte über die für ihn bzw. für die Bedarfs- / Haushaltsgemeinschaft maßgebliche angemessene Wohnfläche informiert, sind die angemessenen Heizkosten nach einem **Umzug** höchstens unter Einbeziehung der angemessenen Wohnfläche zu berechnen. Unabhängig von der Festlegung des Höchstbetrages für die Grundmiete kann für einen Ein-Personen-Haushalt (auch Lünen) höchstens eine Wohnfläche bis zu 53 m³ als angemessen einbezogen werden.

Erfolgt nach **Fristablauf** wegen fehlender ausreichender Bemühungen um kostengünstigen Wohnraum eine Absenkung der Kosten der Unterkunft, sind auch die angemessenen Heizkosten nur noch unter Einbeziehung der maßgeblichen angemessenen Wohnfläche zu berechnen.

6 Kostensenkungsaufforderung im Falle exorbitant hoher Heizkosten

Eine Unangemessenheit der Heizkosten kann sich ergeben aufgrund

- einer Überschreitung der angemessenen Wohnfläche und/oder
- eines unwirtschaftlichen Heizverhaltens.

Der/die Antragsberechtigte ist gehalten, bei Anmietung einer Wohnung darauf zu achten, dass nicht aufgrund anderer Faktoren mit extrem hohen Heizkosten selbst bei einem wirtschaftlichen Heizverhalten zu rechnen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Begrenzung der anzuerkennenden Grundmiete in den überwiegenden Kommunen des Kreises Unna lediglich die Möglichkeit besteht, eine Wohnung bis Baujahrklasse 1971 anzumieten.

Analog der für die Toleranzgrenze herangezogenen höchsten Durchschnittswerte sind für das Gebäude als angemessen ermittelte Heizkosten als exorbitant hoch anzusehen, wenn der laut Heizspiegel unter „zu hoch“ eingestufte **durchschnittliche** Kostenaufwand von derzeit **15,70 € pro m²/pro Jahr** überschritten wird. Wird im Rahmen der Angemessenheitsprüfung aus subjektiven Gründen ein Zuschlag berücksichtigt, ist der unten genannte für die Haushaltsgemeinschaft maßgebende Kostenaufwand um diesen Zuschlag zu erhöhen. Ergibt sich eine Überschreitung der ermittelten Kostengrenze **von mehr als 30 %** ist dem Antragsberechtigten auch ein Wohnungswechsel zur Senkung der Heizkosten zuzumuten.

Zwecks Feststellung ob bzw. inwieweit sich eine Überschreitung ergibt, sind die für die konkrete Wohnung errechneten **angemessenen** (nicht Wirtschaftlichkeitsgrenze), wenn **niedriger** die **tatsächlichen** Heizkosten den nachfolgenden Tabellenwerten (ggfls. + Zuschlag aus subjektiven Gründen) gegenüberzustellen. Die Tabellenwerte beinhalten den Durchschnittswert des als zu hoch eingestuften Kostenaufwandes laut Heizspiegel multipliziert mit den angemessenen Wohnflächen je nach Größe der Haushaltsgemeinschaft.

Tabelle 4 (Prüfung zur Kostensenkungsaufforderung)								
Kostenaufwand pro m ² /pro Jahr		1 Person (- 53 qm)	2 Personen (62 m ²)	3 Personen (77 m ²)	4 Personen (92 m ²)	5 Personen (107 m ²)	+ Zu- schlag (15 m ²) weitere Personen jeweils	+ Zu- schlag (10m ²) für erhöh- ten Wohn- raum- bedarf €/Jahr
		€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
15,70 €		833,--	974,--	1.209,--	1.445,--	1.680,--	236,--	157,-

Wird die für die Haushaltsgemeinschaft maßgebliche Grundmiete nicht voll ausgeschöpft, sind hierdurch sich ergebene Einsparungen den Heizkosten zugute zu rechnen. Ergibt sich danach keine Überschreitung der o.g. Toleranzgrenze mehr bzw. nur eine Überschreitung von weniger als 30 % ist von einer Kostensenkungsaufforderung abzusehen. Von einer Kostensenkungsaufforderung ist auch abzusehen, wenn ein Umzug im Sinne der KdU-Richtlinien nicht zuzumuten bzw. aus anderen Gründen unwirtschaftlich (s. Ziffer 3.1.5 der KdU-Richtlinien) ist. Ziffer 5.1 gilt entsprechend.

Ergibt sich die Unangemessenheit nicht nur aufgrund einer zu großen Wohnfläche, sondern auch aufgrund weiterer Faktoren, wie schlechte Bausubstanz (z.B. unsaniertes Gebäude), kostenintensive Heizung (z.B. Radiatoren), ist nach Fristablauf eine Absenkung der Kosten auf den o.g. maßgebenden Tabellenwert, ggfls. einschließlich eines Zuschlages aus subjektiven Gründen, zuzüglich 30 % vorzunehmen.

7 Laufende Leistungen für die Heizung

7.1 Allgemeines

Laufende Leistungen für die Heizung sind die regelmäßig zu zahlenden Voraus- oder Abschlagszahlungen (ohne Warmwasserkosten) für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen sowie für Einzel- (Etagen) Heizungen. Die Angemessenheit beurteilt sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, die auch für die Abrechnung maßgebend sind.

Zu beachten ist, dass der Vermieter / das Energieversorgungsunternehmen berechtigt ist, aufgrund eigener Kalkulationen unter anderem unter Einbeziehung zu erwartender Preissteigerungen die Vorauszahlung festzusetzen. Das LSG NRW hat mit Urteil vom 7.1.09 –Az. L 12 AS 38 / 07- einen kalkulatorischen Zuschlag bis zu 30 %, allerdings auch unter dem Gesichtspunkt, dass letztlich für den betreffenden Zeitraum tatsächlich Heizkosten in etwa dieser Höhe angefallen sind, noch als keinen Fall eines evidenten Missbrauchs des Rechts auf Vorschussfestsetzung angesehen.

In analoger Anwendung dieses Urteils kann aufgrund der Besonderheit der kalkulatorischen Festsetzung über die in der Vergangenheit entstandenen tatsächlichen Heizkosten hinaus ein seitens des Vermieters / Versorgers erhobener Zuschlag bis zu 20 % noch akzeptiert werden.

(Einzelöfen s. Ziffer 10).

Unabhängig eines etwaig insoweit erhobenen Zuschlages stellt die auf monatlich umgerechnete Wirtschaftlichkeits- bzw. Toleranzgrenze (höchster Wert ist maßgebend) den Höchstbetrag dar.

Die Abschlagszahlungen sind, soweit enthalten, um die Warmwasserkosten zu vermindern. (Regelsatzanteile bzw. pauschale Aufteilung laut letzter Abrechnung)

7.2 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung der Heizkostenabschläge ist im Datenbestand auf längstens 12 Monate nach der Ausstellung der letzten Jahresheizkostenabrechnung zu befristen und zu diesem Zeitpunkt die Vorlage der neuen Abrechnung zu verlangen. Liegt die Abrechnung noch nicht vor, ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Erstellung der Abrechnung beim Energielieferanten oder Vermieter zu erfragen und die Zahlung entsprechend zu befristen. Wenn für einen Übergangszeitraum (nach erster Herausgabe des Merkblattes) noch tatsächliche unangemessene Abschläge übernommen werden, ist sicherzustellen, dass diese nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten abgesenkt werden auf das angemessene Maß bzw. auf den Toleranzbetrag.

7.3 Besonderheit bei Erstbezug für die Festsetzung der Abschlagszahlung

Liegt eine Abrechnung für die neu bezogene Wohnung zum Zeitpunkt der Hilfestellung noch nicht vor, basiert die Festsetzung der Abschlagszahlung nicht auf dem Verbrauch des Antragsberechtigten. Insofern sind bis zur Erstellung der ersten Abrechnung die tatsächlich zu zahlenden Abschlagszahlungen als Bedarf anzuerkennen.

8 Einmalige Leistungen

8.1 Eigenheimbesitzer bzw. Mieter eines Eigenheims (Besonderheit)

Sofern der Nutzer der Heizung den Brennstoff (Koks, Heizöl, Flüssiggas) selbst einkauft (z.B. Eigenheimbesitzer), gelten diese Aufwendungen in dem Monat der Anschaffung als Bedarf. Der entsprechend der Tabelle 2 ermittelte Bedarf sollte den Gesamtbetrag der im Bewilligungszeitraum (s. Tabelle 5) zustehenden Heizkosten bzw. den Jahresbetrag nicht überschreiten.

Wird die Warmwasserbereitung ebenfalls über die Heizungsanlage sichergestellt, sind die in den Regelsätzen enthaltenen Anteile für alle in der Wohnung lebenden Personen (s. Ziffer 1.3) in Abzug zu bringen. Diese können allenfalls nach § 34 SGB XII bzw. § 23 SGB II darlehensweise übernommen werden. Voraussetzung für eine Darlehensgewährung ist jedoch, dass der Nutzer der Heizung hierfür keine Ansparungen getätigt hat bzw. nicht über ausreichendes geschütztes Vermögen verfügt.

9 Gradtagzahlentabelle

9.1 Erläuterungen

Die nachfolgend abgebildete Tabelle 5 berücksichtigt den unterschiedlichen Energieverbrauch in den einzelnen Monaten. Beträgt der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum (AZR) weniger als 100 % und beginnt oder endet der AZR in den Monaten Mai – September, ist der Energieverbrauch für den entsprechenden Monat auch dann in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn es sich nicht um den vollen Kalendermonat handelt. Beginnt oder endet der AZR dagegen in den Monaten Januar – April oder Oktober – Dezember, ist der Energieverbrauch für diesen Monat ggf. anteilig zu bemessen. Mit der Eingabe des Abrechnungszeitraumes in das Programm werden die Prozentanteile automatisch berechnet.

9.2 Änderung der verbrauchsabhängigen Kosten (Etagenheizung)

Im Übrigen findet die Tabelle auch Anwendung, wenn sich im abgelaufenen AZR bei **Einzel-(Etagen)heizung** die verbrauchsabhängigen Kosten geändert haben.

9.3 Übersicht über den mtl. Energieverbrauch (Gradtagzahlentabelle)

Tabelle 5	
Monat	%-Anteil am Jahresenergieverbrauch nach VDI 2067
Januar	17
Februar	15
März	13
April	8
Mai	4
Juni	2
Juli	1
August	1
September	3
Oktober	8
November	12
Dezember	16
Insgesamt	100

10 Heizkosten für Einzelöfen (Heizungshilfe)

Anmerkung:

Eigenheime werden i.d.R. nicht durch Einzelöfen, sondern durch Sammel- oder Einzel-(Etagen)heizungen beheizt. Die nachfolgenden Regelungen sind bei Eigenheimen daher nur anzuwenden, wenn sie ausnahmsweise durch Einzelöfen beheizt werden.

10.1 Allgemeines

Wird die Wohnung des HE nicht durch eine Etagen-, Zentral- oder Fernheizung, sondern durch Einzelöfen (Kohle / Gas / Öl Umrechnung s. Tabelle 4) oder Radiatoren (Strom) beheizt, sind diese Aufwendungen in angemessener Höhe nach folgenden Maßgaben als Bedarf anzuerkennen:

10.2 Voraussetzung

Heizungshilfe erhält jeder Inhaber von Wohnraum (Mieter, Nutzungsberechtigter, Untermieter, Eigentümer) mit eigenem Haushalt, dessen Wohnung mit Einzelöfen beheizt wird.

10.3 Leistungen für Haushaltsangehörige

Heizungshilfe erhalten auch Haushaltsangehörige ohne eigenen Haushalt, die ein eigenes Zimmer in einer ofenbeheizten Wohnung bewohnen und dieses selbst beheizen müssen. Liegen Angaben (evtl. auch glaubwürdige Angabe des Antragsberechtigten selber) zu der Größe vor, ist diese Fläche zugrunde zu legen. Ansonsten ist von einer Fläche von 12 m² auszugehen.

10.4 Bewilligung

Die Heizungshilfe wird **auf Antrag gewährt** und ist für die gesamte Heizperiode (**1.10. – 30.4.**) bestimmt. Sie wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Antrag eingeht bzw. in dem die Hilfebedürftigkeit beginnt, frühestens ab 1.10. eines Jahres.

Die Hilfe wird i.d.R. für den gesamten Zeitraum ausgezahlt. Besteht die begründete Vermutung, dass die Hilfebedürftigkeit vor dem 1.5. des Folgejahres beendet sein wird, ist die Hilfe für die entsprechenden voraussichtlich einzubeziehenden Monate festzusetzen. Die Anteile, die für die jeweiligen Monate maßgebend sind, sind der Gradtagzahlentabelle (Tabelle 5) zu entnehmen. **Für den gesamten Zeitraum (1.10. bis 30.4.) der Heizperiode entspricht der Anteil 89 % der ermittelten Jahreswerte.**

10.5 Höhe der Heizungshilfe

Eine Heizungshilfe ist zu gewähren in Höhe der im Vorjahr innerhalb der Heizperiode **tatsächlich für die Beheizung angefallenen** Kosten, soweit diese noch als **angemessen** anzusehen sind. Soweit ein Nachweis seitens der Antragsberechtigten nicht erbracht werden kann, ist in der Regel nur die Hälfte des Betrages zu bewilligen. Im Rahmen der Nachbewilligung ist der für die Heizperiode voraussichtliche tatsächliche Aufwand hochzurechnen und dem für die Wohnung ermittelten angemessenen Bedarf gegenüberzustellen.

Die **angemessene Heizungshilfe** richtet sich grundsätzlich nach der als Mietkostenbedarf **anerkannten Wohnfläche**. Soweit die angemessene Wohnfläche um mehr als 15 m² überschritten wird, ist jedoch zu prüfen, ob ein bzw. mehrere zusätzliche Räume vorhanden sind, die nicht genutzt bzw. nicht benötigt werden (Beispiel: 2-Personen-Haushalt bewohnt eine Drei-Zimmer-Wohnung).

Grundlage bildet damit

1. entweder die im Rahmen des Mietkostenbedarfs **anerkannte Wohnfläche** oder
2. im Falle einer Überschreitung der angemessenen Wohnfläche von mehr als 15 m² **und** vorhandenem **zusätzlichem Wohnraum** die im Rahmen des Mietkostenbedarfs **anerkannte Wohnfläche vermindert um die für die zusätzlichen Räume anzusetzenden Flächen** (i.d.R. 12 m² pro Raum).

Von der jeweils zu berücksichtigenden Grundfläche sind **2/3 als beheizbare Wohnfläche** zu Grunde zu legen. Im Gegensatz zur Etagenheizung sind hier gerade nicht alle Räume mit einem Ofen ausgestattet. Eine Erwärmung ggfls. über geöffnete Türen ist vom Energieaufwand nicht gleichzusetzen mit einer Beheizung über hierfür in den Räumen vorhandener Öfen. Liegen Besonderheiten vor, wie z. B Wohn- / Schlafräum, ist hiervon abzuweichen und konkret auf die Wohnverhältnisse abzustellen.

Je nach Gebäudetyp, Baujahr und Alter der Heizung sind die in der Tabelle unter 3.2.2 genannten Verbrauchswerte **je qm beheizbare anerkannte Wohnfläche und Jahr** zugrunde zu legen.

Von dem hiernach **ermittelten Jahreswert** ist für die **gesamte Heizperiode** (1.10. bis 30.4.) ein **Anteil von 89 %** noch als angemessen anzusehen. Liegt ein abweichender Zeitraum vor, so ist der Prozentanteil anhand der Gradtagzahlentabelle (Ziffer 9.3) zu ermitteln.

10.6 Preisvergleich seitens AB / HE erforderlich

Vor einer Bewilligung ist aufgrund der z.T. erheblichen Preisunterschiede ein Preisvergleich vorzunehmen. In diesem Rahmen sollten regelmäßig telefonisch drei Angebote eingeholt werden (ggfls. auch außerhalb des Wohnortes).

10.7 Beantragung zusätzlicher Leistung

Beantragt der Leistungsberechtigte während der Heizperiode eine zusätzliche Heizungshilfe, ist zunächst zu prüfen, ob er die bewilligten Leistungen für die Beschaffung von Brennstoff vollständig eingesetzt hat. Dazu hat er die entsprechende Rechnung vorzulegen. Wurde die Heizungshilfe in voller Höhe verbraucht, ist über eine weitere Beihilfe nach Lage des Einzelfalls (bedarfssteigernde Einflüsse / Abweichung von der 2/3 Regelung?) zu entscheiden. Soweit von der 2/3 Regelung abgewichen wird, ist im Einzelfall festzustellen, welche Räume mit einem Ofen ausgestattet sind und welche Fläche hierfür zugrunde zu legen ist. Eine Nachbewilligung kann nur bezogen auf die noch verbleibende Heizperiode unter Einbeziehung der Gradtagzahlentabelle erfolgen.

Hat der Leistungsberechtigte die Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend eingesetzt, können hierauf beruhende zusätzliche Leistungen nur noch **als Sachleistung (Gutschein)** gewährt werden. Gleichzeitig ist gegenüber dem Antragsberechtigten Kostenersatz geltend zu machen.

11 Nachforderungen und Guthaben

11.1 Grundsätzliches

Betriebs- und Heizkostennachforderungen stellen in dem Monat der **Fälligkeit** einen **zusätzlichen Bedarf** im Sinne des § 29 SGB XII bzw. § 22 SGB II dar, wenn diese als angemessen anzusehen sind. Gemeint sind hierbei Nachforderungen, die sich ergeben aufgrund von Preiserhöhungen und/oder einem erhöhten Verbrauch. Guthaben sind in dem Monat der Ausschüttung bzw. in dem Folgemonat nach SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Anteile, die die Haushaltsenergie betreffen sind außer Acht zu lassen.

Die Heizkosten stellen eine Unterkostenart der Betriebskosten dar. Insofern hat das LSG in seinem Urteil vom 1.12.2009 Az. L 1 AS 64/09 das auf die Heiz- und Betriebskosten insgesamt fallende Guthaben zur Bedarfsminderung eingesetzt. Dies entspricht der früheren Einordnung als Zufluss. Im Falle einer Verrechnung eines Guthabens einer Kostenart im Bereich der Betriebskosten mit einer Nachforderung einer anderen Kostenart der Betriebskosten ist grundsätzlich das/die nach Verrechnung insgesamt verbleibende Guthaben bzw. Nachforderung maßgebend. Eine Gesamtbetrachtung kann nur insoweit vorgenommen werden, wenn es sich um eine Abrechnung für alle Positionen handelt oder wenn und soweit derselbe Monat betroffen ist.

11.2 Aufteilung von Guthaben Nachforderung

Beinhaltet die Nachforderung bzw. das Guthaben Ausgabepositionen, die dem Regelsatz zuzuordnen sind, wie Warmwasser oder Haushaltsenergie, ist entsprechend der im einzelnen entstandenen Ausgaben laut Abrechnung eine prozentuale Aufteilung vorzunehmen. Anteile der Nachforderung, die sich auf Ausgaben beziehen, die im Regelsatz enthalten sind, können allenfalls über § 23 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII darlehensweise übernommen werden.

11.3 Berechnung

Für die Feststellung, welcher Nachforderungsbetrag noch der Toleranz-/Wirtschaftlichkeitsgrenze entspricht, sind die

- während des Bewilligungszeitraumes berücksichtigten Heizkostenabschlagszahlungen bzw. im Falle einer Gesamtabrechnung (Heiz- und Betriebskosten) innerhalb eines Monats Heiz- und Betriebskostenabschlagszahlungen und
- soweit der/die Antragsberechtigte erst während des Abrechnungszeitraumes in den Leistungsbezug kommt, die von diesem/dieser vor Leistungsbeginn aufzubringenden (Forderung des Versorgers) reinen Heizkostenabschlagszahlungen den anzuerkennenden Heizkosten bzw. im Falle einer Gesamtabrechnung die Heiz- und Betriebskostenabschlagszahlungen den anzuerkennenden Heiz- und Betriebskosten gegenüber zu stellen.

Im Bezug zur Toleranzgrenze kann höchstens der zuvor ermittelte prozentuale Nachforderungsbetrag nachgezahlt werden. Ergibt sich ein niedrigerer Nachzahlungsbetrag im Rahmen der Gegenüberstellung ist nur dieser anzuweisen, weil ansonsten die anzuerkennenden Kosten bereits durch die zuvor berücksichtigten Abschläge abgedeckt sind.

Für die Feststellung in welcher Höhe ein Guthaben zu vereinnahmen ist, ist sowohl die prozentuale Aufteilung als auch die gleiche Gegenüberstellung vorzunehmen. Maßgebend ist bei einer Gesamtabrechnung der ggfls. nach einer Verrechnung für alle Ausgabepositionen verbleibende Guthabenbetrag. Ergibt sich im Rahmen der Gegenüberstellung ein höheres Guthaben, als durch die prozentuale Aufteilung ausgewiesen, ist höchstens bis zur Höhe des Gesamtguthabens eine Vereinnahmung vorzunehmen. Ansonsten ist das Gut-

haben ohne Einbeziehung von Warmwasserkosten bzw. Haushaltsenergie bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

11.4 Rückrechnung nach § 44 SGB X

11.4.1 Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X bzw. Anerkennung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens

Eine Überprüfung nach § 44 SGB X ist vorzunehmen, wenn diese beantragt wird.

11.4.2 Überprüfung von Amtswegen nach § 44 SGB X

Eine Überprüfung ist von Amtswegen durchzuführen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leistungen rechtswidrig nicht bzw. nicht in voller Höhe erbracht wurden.

Eine Betrachtung des zurückliegenden Zeitraumes und damit des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt automatisch mit Vorlage der Abrechnung. Insofern stellt sich die Frage, in welchen Fällen darüber hinaus noch im weiteren zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit für den vergangenen Zeitraum ggfls. höhere Heizkostenabschläge als Bedarf hätten angerechnet werden müssen.

Sieht man, dass bezogen auf den **Abrechnungszeitraum** die tatsächlichen **Abschlagszahlungen**, soweit diese angemessen sind, grundsätzlich den zu berücksichtigenden **Bedarf** darstellen, erübrigt sich eine weitere Prüfung im Sinne des § 44 SGB X regelmäßig,

- wenn in der Vergangenheit die tatsächlichen Heizkostenabschläge ggfls. vermindert um die Warmwasserkosten übernommen wurden oder
- wenn zwar eine Kürzung der Abschläge auf ein errechnetes angemessenes Maß vorgenommen, der sich insoweit ergebende Unterschiedsbetrag zu den tatsächlichen Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) jedoch bereits im Rahmen der Nachforderung ausgeglichen wurde.

Wurde in der Vergangenheit eine **Kürzung der Abschlagszahlung** auf ein angemessenes Maß vorgenommen, ist nach der Kommentierung zum SGB X die Behörde gehalten, von sich aus den Hilfefall bei **Bekanntwerden** der Rechtswidrigkeit aufzugreifen.

Entgegen der eigentlichen Vorgabe des Gesetzes im Einzelfall konkret zu ermitteln, welcher Heizkostenaufwand als angemessen anzusehen ist, wurde zur Verwaltungsvereinfachung eine Nichtprüfungs-/Toleranzgrenze eingeführt. Bei Unterschreiten dieser Grenze ist keine Angemessenheitsprüfung mehr durchzuführen; vielmehr ist der tatsächliche Heizkostenaufwand als Bedarf zu berücksichtigen.

Bei dem insoweit einbezogenen Toleranzbetrag handelt es sich um eine fiktive Bemessungsgrenze mit der Folge, dass diese nicht für die Beurteilung, ob bzw. inwieweit die in der Vergangenheit erfolgte Kürzung der Abschlagszahlung rechtswidrig war, herangezogen werden kann. Hierfür ist eine konkrete Angemessenheitsprüfung erforderlich.

Liegt ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vor, sollte daher eine Rückrechnung bzw. eine Überprüfung des vergangenen Zeitraumes im Falle einer erfolgten Kürzung der Abschlagszahlung nur

- auf Antrag oder
- im Falle einer Überschreitung der Toleranzgrenze und damit im Rahmen einer ohnehin durchzuführenden Angemessenheitsprüfung vorgenommen werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und zukünftige Beachtung.

Im Auftrag

(Diekmännken)